

Pferdewelt

Der Magazinteil der PferdeWoche

Pensionsvertrag im Fokus



In der Schweiz gibt es etwa 112 000 Equiden, ein erheblicher Anteil von ihnen wird in Pensionsställen gehalten. Die genaue Anzahl der Pensionspferde variiert je nach Region und den verfügbaren Einrichtungen. Die Praxis der Pensionshaltung ist weit verbreitet, insbesondere in ländlichen Gebieten.

Sehr viele Pferde stehen in der Schweiz in Pension

Bart Krenger

Unter einem Pferdepensionsvertrag versteht man die Vereinbarung zwischen «dem Stall» und einem Pferdebesitzer. Die Gerichte unterstellen den Pferdepensionsvertrag den gesetzlichen Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages (Obligationenrecht (OR) 472 ff). Der Pensionär ist der Hinterleger, der Stall ist der Aufbewahrer der hinterlegten Sache, die hinterlegte Sache ist eben das Pferd.

Die Pflichten des Stalles

Die wichtigste Pflicht ist die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung des Pferdes (OR 472). Sicherheit ist gefragt in zwei Richtungen: einerseits soll garantiert sein, dass das Pferd nicht «entflieht» und Schaden anrichtet, andererseits soll auch das Pferd selbst vor Schaden geschützt sein. Nicht im Gesetz steht, was sichere Aufbewahrung konkret bedeutet. In der Praxis ist dies von Fall zu Fall verschieden, je nachdem, welche Art der Unterbringung die Vertragspar-

teien – Pensionär und Stall – vereinbart haben. Wer sein Pferd in einen Stall gibt, in welchem die Pferde einzeln in Boxen gehalten werden und auch einzeln auf die Weide gehen, darf als Massstab der Sicherheit die korrekte Ausführung dieser Haltungsform voraussetzen. Wer hingegen sein Pferd in einen Gruppenlaufstall mit gemeinsamem Weidegang gibt, nimmt die höheren Risiken dieser Art der Pferdehaltung in Kauf, insbesondere das erhöhte Risiko von Schlag- und Bissverletzungen.

Recht

In dieser Ausgabe erfahren Sie in drei Artikeln Informatives über das Vererben von Pferden und was es für einen Pferdebesitzer beim Abschluss eines Pensionsvertrages zu beachten gilt. Zudem thematisieren wir die Veranstalterhaftung.

gen. Die Art der Haltung muss im Vertrag klar geregelt werden.

Weiter gehört zu den Pflichten des Stalles eine pferdegerechte, gesunde Fütterung, welche auf das individuelle Pferd und dessen Leistung abgestimmt ist, die Besorgung der Boxe und – allerdings nicht immer – die Pflege des Pferdes.

Wenn es notwendig ist, muss der Stall die medizinische Betreuung eines kranken Pferdes veranlassen. Im Notfall ist er verpflichtet und damit auch befugt, den Tierarzt zu beauftragen.

Eine weitere Pflicht des Stalles ist die Rückgabepflicht. Der Stall hat als Aufbewahrer den Vertrag erst vollständig erfüllt, wenn er das Pferd am Ende der Vertragsdauer in gleich gutem Zustand, wie er es entgegengenommen hat, wieder zurückgibt.

Die Haftung des Stalles

Die Nichterfüllung einer der oben beschriebenen vertraglichen Pflichten des Stalles ist rechtlich eine Vertragsverletzung. Entsteht aus der Nichterfüllung dem Pensionär ein finanzieller Schaden, wird der Stall haftbar, also schadenersatzpflichtig. Von dieser Haftung kann sich der Stall befreien, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. So ist der Stall zum Beispiel haftbar für die Folgen des berühmten Gabelstichs beim Ausmisten der Boxen. Im Bereich der Fütterung ist das Verabreichen schlechten oder ungeeigneten Futters als Vertragsverletzung zu qualifizieren. Nicht haftbar ist der Stall, wenn das Pferd an den Folgen einer Krankheit stirbt, es sei denn, er habe die Entstehung der Krankheit zu verantworten oder im Notfall den Tierarzt nicht oder zu spät gerufen.

Die Haftung des Stalles als Aufbewahrer der Sache «Pferd» im Hinterlegungsvertrag ist, bei den heutigen Preisen der Pferde, eine gefährliche Haftung:

Die Berufs- beziehungsweise Betriebshaftpflichtversicherung enthält in der Regel einen Haftungsausschluss für Schäden an den in der Obhut des Betriebes stehenden Pferden. Ein solcher in der Versicherungspolice formulierter Haftungsausschluss ist ein Deckungsausschluss, er spielt nur im Vertrag zwischen dem Stall und der Versicherung. Die Haftung des Stalles gegenüber dem Pensionär wird durch diesen Deckungsausschluss nicht beeinflusst, sie bleibt, wenn sie gegeben ist, bestehen. Konkret bedeutet dies, dass der Stall, wenn er für die Schädigung eines Pensionspferdes haftbar wird, den Schaden selbst, aus der eigenen Tasche, bezahlen muss.

Empfehlung: Es wird empfohlen, Pensionspferde nur mit einem schriftlichen Vertrag in den Stall aufzunehmen und in diesem Vertrag die Haftung für Schäden, die durch Verletzung oder Tod des Pensionspferdes oder durch die Beschädigung oder den Verlust von dessen Ausrüstung entstehen, auszuschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Mit einer solchen Vertragsbestimmung kann die Haftung für alle Fehler des Hilfspersonals, grobfahrlässiges und leichtfahrlässiges Verhalten, und für leichte Fahrlässigkeit des Stallinhabers persönlich wirksam ausgeschlossen werden.

Die Kündigung des Pensionsvertrages

Dies ist ein sehr spezielles Kapitel. Die gesetzliche Regelung des Hinterle-



gungsvertrages gibt dem Pensionär das Recht, sein Pferd jederzeit aus dem Stall wegzunehmen (OR 475). Die Gerichtspraxis stuft diese Gesetzesbestimmung als zwingend ein, sie kann durch einen Vertrag nicht unwirksam gemacht werden. Der Pensionär braucht sich deshalb nicht an eine Kündigungsfrist zu halten, wenn eine solche vereinbart wurde. Den Pensionspreis hat er grundsätzlich nur bis und mit demjenigen Tag zu bezahlen, bis zu dem sein Pferd wirklich im Stall stand. Das Recht ist einseitig. Der Stall ist als Aufbewahrer des Pferdes an eine Kündigungsfrist gebunden (OR 476 Absatz 1). Dies bedeutet, dass eine Kündigungsfrist in einem Pensionsvertrag dem Stall nichts nützt – eher schadet.

Der Stallbetreiber ist für eine sichere Umzäunung verantwortlich.

Der Stallbetreiber sollte mit dem Besitzer regeln, wer den Tierarzt ruft, wenn das Pferd krank ist.

Fotos: Shutterstock

